



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

Vla ZR 762/21

vom

29. Juni 2022

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 2022 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges als Vorsitzende, die Richterinnen Möhring, Dr. Krüger, Wille und den Richter Liepin

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 15. Juli 2021 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensgrundrechten hat der Senat geprüft, aber für nicht durchgreifend erachtet.

Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ist hier schon deshalb nicht veranlasst, weil die Beschwerdebegründung hierfür unter dem Gesichtspunkt der Grundsatzbedeutung allein auf Vorlageverfahren österreichischer Gerichte (C-128/20, C-134/20 und C-145/20) verweist, die sich mit der Frage nach der Einordnung eines Thermofensters als unzulässiger Abschalteinrichtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 befassen. Selbst wenn der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem für den 14. Juli 2022 angekündigten Urteil das Thermofenster als unzulässige Abschalteinrichtung im Sinne der Vorlagefragen eingruppierte, ergäbe sich daraus keine Haftung der Beklagten wegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung des Klägers, auf

die allein die Beschwerdebegündung ihr Zulassungsbegehren stützt. Das Vorhandensein einer unzulässigen Abschaltseinrichtung als solches reicht nicht aus, um eine Haftung nach § 826 BGB zu rechtfertigen (vgl. BGH, Beschluss vom 21. März 2022 - VIa ZR 334/21, juris Rn. 19 f.).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

Der Kläger trägt auch die übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens, soweit nicht schon durch Beschluss des VIII. Zivilsenats vom 14. Dezember 2021 (VIII ZR 250/21) über sie erkannt worden ist (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis  
25.000 €.

Menges

Möhring

Krüger

Wille

Liepin

Vorinstanzen:

LG Erfurt, Entscheidung vom 08.12.2020 - 8 O 91/20 -

OLG Jena, Entscheidung vom 15.07.2021 - 1 U 58/21 -